

Diskursprojekt "Szenario Workshops: Zukünfte der Grünen Gentechnik"

Kennzeichnung

BASISINFORMATION NR. 14

Diese Basisinformation behandelt die Regelungen zur Kennzeichnung von Agrarprodukten und Lebensmitteln, die mittels Gentechnik erzeugt werden. Zielsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist, dass Verbraucher zwischen diesen Produkten und solchen wählen können, die ohne gentechnische Methoden hergestellt wurden (Wahlfreiheit). Eine große Rolle spielt hierbei die Diskussion um die Höhe von Schwellenwerten für Anteile genetisch veränderter Herkunft, ab deren Überschreitung eine Kennzeichnung von Agrarprodukten und Lebensmitteln verpflichtend ist. Die unterschiedlichen Einschätzungen und Positionen der verschiedenen Akteure werden erläutert.

KENNZEICHNUNG - DAS GRUNDPRINZIP

Die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln dient dazu die **Wahlfreiheit der Verbraucher** gewährleisten. Eine entsprechende Auszeichnung stellt keinen "Warnhinweis" für die Verbraucher dar, denn alle Lebensmittel aus gentechnisch veränderten Organismen werden nur bei nachgewiesener gesundheitlicher Unbedenklichkeit zugelassen (siehe Basisinformation Nr. 19). Die Kennzeichnung soll den Konsumenten lediglich ermöglichen, sich entsprechend ihrer Einstellung für oder gegen gentechnisch veränderte (gv) Lebensmittel zu entscheiden.

Eine Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebensmittel gibt es in der EU seit 1997. Zunächst galt das **Nachweisprinzip**. Danach mussten Lebensmittel und Zutaten nur dann kennzeichnet werden, wenn die gentechnische Veränderung des Produktes oder eines Bestandteiles unmittelbar nachgewiesen werden konnte.

2003 wurde diese Regelung verschärft und die Kennzeichnungsvorschriften der EU (Europäische Union 2003a und 2003b), folgen jetzt dem **Anwendungsprinzip**. Danach müssen Lebensmittel unabhängig von der Nachweisbarkeit der gentechnischen Veränderung eines Bestandteiles in den nachfolgend beschriebenen Fällen gekennzeichnet werden.

KENNZEICHNUNGSPFLICHTIGE PRODUKTE

Eine **Kennzeichnungspflicht** besteht für:

- > Lebensmittel, die ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) sind oder daraus bestehen: Mögliche Beispiele sind gv Tomaten, gv Kartoffeln, Maiskolben von gv Mais, gv Lachs oder Fleisch von einem gv Schwein, wobei davon derzeit nur gv Mais in der EU zugelassen ist.
- > Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten: Beispiele für mögliche zukünftige Anwendungen sind Joghurt mit gv Milchsäurebakterien, Käse mit gv Schimmelpilzen und Bier mit gv Hefe.
- > Lebensmittel, Zutaten und Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden: Hier spielt es keine Rolle, ob die verwendeten GVOs bzw. gentechnischen Veränderungen selbst im Endprodukt nachgewiesen werden können oder nicht. Möglich sind derzeit vor allem Produkte wie Öl aus gv Sojabohnen oder gv Raps, Margarine aus gv Sojaöl, Stärke oder Cornflakes aus gv Mais, Brötchen mit gv Sojaweiß oder Glukose (Traubenzucker) und Glukosesirup aus gv Maisstärke.

Für die nachweisunabhängige Kennzeichnung müssen Informationen über die Verwendung von GVOs über die gesamte Verarbeitungskette - vom landwirtschaftlichen Erzeuger über die Verarbeiter bis zum Supermarkt - weitergegeben werden. Um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, müssen alle Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft entsprechende Unterlagen über die zugekauften Rohstoffe bzw. Vorprodukte führen, anhand derer überprüft werden kann, ob sie ganz oder teilweise aus gv Pflanzen stammen.

Allerdings führen nicht alle Anwendungen der Gentechnik bei der Lebensmittelerzeugung (siehe Basisinformation Nr. 5) zu einer Kennzeichnung. **Keine Kennzeichnungspflicht** besteht grundsätzlich, wenn Lebensmittel zwar mit Hilfe gentechnisch veränderter Organismen hergestellt werden, diese aber nicht direkt enthalten. Nicht kennzeichnungspflichtig sind dementsprechend:

- > Tierische Lebensmittel (wie Fleisch, Wurst, Eier, Milch), die von Tieren stammen, die Futtermittel aus gentechnisch veränderten (gv) Pflanzen erhalten haben.
- > Zusatzstoffe, Aromen und Vitamine, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden. Die eingesetzten Mikroorganismen werden als "Verarbeitungshilfsstoffe" angesehen, wobei im Lebensmittel bzw. Zusatzstoff keine Mikroorganismen und Bestandteile davon mehr vorhanden sein dürfen.
- > Die Verwendung von Enzymen, die entweder direkt mittels GVOs oder mit Hilfe konventioneller Mikroorganismen hergestellt wurden, deren Anzucht mit Nährmedien aus gv Pflanzen erfolgte. Sie gelten rechtlich als "technische Hilfsstoffe" und müssen generell nicht auf der Zutatenliste von Lebensmitteln deklariert werden.

KENNZEICHNUNGSREGELUNGEN

Die Kennzeichnung muss bei vorgefertigten oder verpackten Lebensmitteln (mit und ohne Zutatenliste), lose oder unverpackten Lebensmitteln sowie bei Restaurant- und Kantine nverpflegung erfolgen. Auch Wortlaut und Platzierung sind in der EU-Verordnung genau festgelegt: Der Hinweis muss "genetisch verändert" bzw. "aus genetisch verändertem hergestellt" lauten. Eine Kennzeichnungspflicht besteht genauso für Futtermittel, damit der Landwirt weiß, was er verfüttert.

Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind **zufällige, nicht beabsichtigte und so genannte „technisch unvermeidbare“ Einträge von gv Bestandteilen bis zu einem Schwellenwert von 0,9 Prozent**. Dafür ist Voraussetzung, dass die in Spuren vorhandenen gv Pflanzen in der EU zugelassen sind und somit als sicher eingestuft wurden. Außerdem muss der betreffende Hersteller oder Importeur glaubwürdig nachweisen, dass es sich um zufällige, technisch unvermeidbare Beimischungen handelt. Bei Gehalten von gv Bestandteilen oberhalb des Schwellenwertes muss gekennzeichnet werden.

Mit dem Schwellenwert von 0,9 % wird zwei Sachverhalten Rechnung getragen:

- > In den wichtigsten Ländern des Anbaus von gv Pflanzen wie USA oder Argentinien (siehe Basisinformation Nr. 3) werden bei der Ernte und anschließend bei Transport, Lagerung und Verarbeitung in der Regel die gentechnisch veränderten nicht von den konventionellen Produkten getrennt. So bestehen beispielsweise Standard-Sojarahwaren, die auf den internationalen Agrarmärkten gehandelt werden, zu einem gewissen Anteil aus gentechnisch veränderter Soja. Auch "gentechnikfreie" Sojarahstoffe können aufgrund der Anbaupraxis in den Herkunftsländern nicht vollständig frei von gv Sojabohnen sein.
- > Wenn zukünftig auch in Europa in größerem Umfang gv Pflanzen angebaut werden sollten, dann sind bei Anbau, Ernte, Transport, Lagerung und Verarbeitung – beispielsweise durch die Windverwehung von gv Pollen beim Anbau oder nicht vollständig gereinigten Transportbehälter – geringe gv Beimischungen in konventionelle Produkte kaum vermeidbar (siehe Basisinformation Nr. 13).

Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich nach langer und kontroverser Debatte auf den Schwellenwert von 0,9 % geeinigt. Dieser Schwellenwert gilt für alle Stufen in der Verarbeitungskette von Lebensmitteln, um so das gezielte "Verdünnen" gentechnisch veränderter Rohstoffe im Zuge der Verarbeitung zu verhindern. Lebensmittel bzw. Bestandteile, bei denen Gentechnik absichtlich eingesetzt wurde, sind auch unter dem Schwellenwert von 0,9% zu kennzeichnen.

GENTECHNIKVERBOT BEI BIO-PRODUKTEN

In der ökologischen Landwirtschaft ist der Anbau gentechnisch veränderter Nutzpflanzen komplett untersagt. Und auch bei der Herstellung von Bio-Lebensmittel untersagen die Ökolandbau-Verordnung der EU sowie die Richtlinien der Öko-Verbände die absichtliche Verwendung gentechnisch veränderter Pflanzen oder Mikroorganismen. Dieses Verbot umfasst auch Futtermittel aus gv Pflanzen, sowie Zusatzstoffe, die mittels gv Mikroorganismen hergestellt werden. In Ausnahmefällen erlaubt die EU-Ökolandbau-Verordnung auch den Einsatz von Enzymen und Vitaminen aus GVO, wenn für diese Enzyme keine gentechnikfreie Quelle existiert.

Damit die Gentechnikfreiheit von Bio-Produkten gewährleistet werden kann, ist für ökologische Lebensmittelwirtschaft eine erfolgreiche Koexistenz (siehe Basisinformation Nr. 13) von besonderer Bedeutung. Auch bei bestmöglicher Trennung der Anbausysteme lassen sich jedoch zufällige, nicht beabsichtigte, technisch bedingte Vermischungen nicht gänzlich ausschließen, da dies in offenen Systemen wie Landwirtschaft und Warenströme unmöglich ist. Deshalb gilt bei Bio-Produkten der gleiche gesetzliche Schwellenwert wie bei konventionellen Lebensmitteln, d.h. auch in Bio-Produkten dürfen in diesen Fällen bis zu 0,9% Einträge von gv Bestandteilen enthalten sein.

KENNZEICHNUNG "OHNE GENTECHNIK"

Mit dem im Februar 2008 verabschiedeten, neuen Gentechnikgesetz ist auch eine Neuregelung der Kennzeichnung "ohne Gentechnik" getroffen worden, mit der auch konventionelle Produkte deklariert werden können. Die Anforderungen für die Verwendung dieses Labels entsprechen denen der EU-Ökolandbau-Verordnung. Dabei ist die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen und daraus gewonnener Bestandteile verboten. Auch bei Futtermitteln darf keine Gentechnik eingesetzt werden. Als Ausnahme erlaubt sind wie bei Bioprodukten Zusatzstoffe wie Enzyme oder Vitamine, die mit GVO hergestellt wurden, sofern gentechnikfreie Alternativen fehlen und sie nach der EU-Ökolandbau-Verordnung zugelassen sind. Die neu geregelte Kennzeichnung "ohne Gentechnik" könnte bei tierischen Lebensmitteln wie Eier, Fleisch und Milch interessant sein, da hier bisher die Verwendung bzw. Vermeidung von Gentechnik nicht erkennbar war (vgl. Basisinformation Nr. 5).

ÜBERWACHUNG UND EINHALTUNG DER KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Eine quantitative Analytik des GVO-Gehalts ist für zahlreiche Agrarprodukte, zusammengesetzte Lebensmittel und Saatgutarten möglich. Zuständig für solche Kontrollen

sind die amtlichen Überwachungslabore der Bundesländer. Dort wird an jährlich mehreren tausend Stichproben von in den Verkehr zu bringenden Lebensmitteln, Saatgut und Futtermitteln kontrolliert, ob Bestandteile von gentechnisch veränderte Pflanzen oder Mikroorganismen vorhanden sind und welchen Anteil sie haben. Die technische Nachweisgrenze von GVO-Anteilen ist liegt in den meisten Fällen bei ca. 0,1 %, also deutlich unter dem Schwellenwert von 0,9 %.

Die Kontrolluntersuchungen haben ergeben, dass die Vorschriften zur Gentechnik-Kennzeichnung bisher im Wesentlichen eingehalten werden. Die festgestellten Überschreitungen der Schwellenwerte bei Saatgut, Agrarprodukten und Lebensmitteln und damit Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften beschränken sich auf einzelne Ausnahmen (ca. 1 % der Proben). Wenn gentechnisch veränderte Pflanzen nachweisbar sind, bleiben die Anteile in der Regel deutlich unter dem Schwellenwert von 0,9 %. Bei etwa 15-25 % der untersuchten sojehaltigen Lebensmittel und 10 % der maishaltigen Lebensmittel sind geringe Spuren von gv DNS nachweisbar (Bendiek und Grohmann 2006; European Commission 2006). Nicht als GVO-haltig gekennzeichnete Lebensmittel, Saatgut und Futtermittel werden bei Überschreitung des Schwellenwertes aus dem Verkehr gezogen.

Die deutschen (und europäischen) Lebensmittelhersteller vermeiden fast vollständig nach den Gentechnik-Verordnungen kennzeichnungspflichtige Lebensmittel (Hirzinger und Menrad 2005). Deshalb findet der Verbraucher so gut wie keine als gentechnisch verändert gekennzeichneten Lebensmittel (siehe Basisinformation 5). Dagegen führen die EU-Länder in großem Umfang Sojabohnen und Sojaschrot für die Futtermittelherstellung aus Nord- und Südamerika ein, mit einem entsprechend gv Anteil (Hirzinger/Menrad 2006). Dementsprechend sind viele Futtermittel als "gentechnisch verändert" gekennzeichnet.

KONTROVERSE

Von Verbraucher- und Umweltverbänden, der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und dem Einzelhandel wird die neue Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ begrüßt, weil damit eine verbesserte Gentechnik-Kennzeichnung tierischer Lebensmittel erreicht würde und die Verbraucher nun auch Wahlfreiheit für oder gegen den Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel erhielten. Vertreter der Biotechnologieindustrie, Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie hingegen kritisierten die Neuregelung und die Ausnahmemöglichkeit, weil damit über die tatsächliche Präsenz gentechnischer Anwendungen in der Land- und Ernährungswirtschaft hinwegtäuscht werde.

Tatsächlich sind nicht alle Fälle abgedeckt, die man unter einer 100 % Wahlfreiheit verankern müsste. Beispielsweise müssen Schlachtrinder nur in den letzten 12 Monaten gentechnikfreien Futtermitteln ernährt werden, um die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“

tragen zu dürfen. Falls keine Alternative verfügbar ist, dürften Futtermittelzusätze aus GVO eingesetzt werden. Und auch der Schwellenwert von 0,9 % für zufällige, technisch unvermeidbare Beimengungen stellt einen politischen Kompromiss dar. Gerade von Personenkreisen, die die Kennzeichnung als Hinweis auf mögliche Gefahren durch Pflanzen und gv Pflanzen erachten, wird eine Null-Toleranz gegenüber „Verunreinigungen“ durch die Gentechnik gefordert. Aufgrund der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und bei der Lebensmittelerzeugung würde diese Null-Toleranz jedoch dazu führen, dass fast alle verarbeiteten Lebensmittel als „gentechnisch verändert“ zu kennzeichnen wären.

LINKS ZU VERTIEFENDEN INFORMATIONEN

Transgen - Transparenznetzwerk Gentechnik, Informationen zur Kennzeichnung:

<http://www.transgen.de/recht/kennzeichnung/>

Europäische Kommission, GD Gesundheit und Verbraucherschutz, Informationen zu gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln:

http://ec.europa.eu/food/food/biotechnology/gmfood/index_de.htm

SCADPlus, Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung:

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/121170.htm>

LITERATUR

Bendiek, J.; Grohmann, L. (2006): GVO-Kontrolle von Lebensmitteln, Futtermitteln und Saatgut: eine bundesweite Übersicht. In: Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 1 (3), S. 241-245

European Commission, DG Health and Consumer Protection (2006): Final report of a mission carried out in Germany from 06/03/2006 to 10/03/2006 Concerning controls on food and feed, consisting of or produced from genetically modified organisms. DG(SANCO)/8105/2006

Europäische Union (2003a): Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.

www.bfr.bund.de/cm/208/verordnung_eg_1829_ueber_genetisch_veraenderte_lebensmittel_und_futtermittel.pdf

Europäische Union (2003b): Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen.

http://www.bfr.bund.de/cm/208/verordnung_eg_1830_2003_ueber_die_rueckverfolgbarkeit_und_kennzeichnung_von_genetisch_veraenderten_organismen.pdf

Hirzinger, T.; Menrad, K. (2005): Effects of the Regulation (EC) No 1829/2003 and 1830/2003 on the German Food Industry. In: Messéan, A.: Co-existence between GM and non-GM based agricultural supply chains, 126-129. Agropolis Productions, Montpellier.

Hirzinger, T.; Menrad, K. (2006): Konsequenzen der weltweit zunehmenden Verbreitung gentechnisch veränderter Pflanzen in der Lebens- und Futtermittelproduktion in Deutschland. Beitrag zur 46. Jahrestagung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus (GeWiSoLa) in Gießen vom 04.-06. Oktober 2006

veröffentlicht am 13.08.2008

Autoren:

MEYER, ROLF; KNAPP, MARTIN; SAUTER, ARNOLD; BOYSEN, MATHIAS;
SCHULZE, NICOLE

Diskursprojekt durchgeführt von



Gefördert durch

